

# RS UVS Steiermark 1994/04/21 30.7-72/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1994

## Rechtssatz

Eine öffentliche Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall LGBL Nr. 158/75 liegt vor, wenn jemand in der Öffentlichkeit (in concreto bei Dunkelheit im Bereich einer Straße) gegen einen fremden Zaun uriniert.

## Schlagworte

Stmk Landesgesetz 158/75 Anstandsverletzung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)